



Geschäftsstelle: An der Lehmgrube 17, 74613 Öhringen

Geschäftszeiten: Montag von 12:00 bis 18:00 Uhr, Dienstag bis Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr

☎ +49(0)79 41 – 95 91 46

☎ +49(0)79 41 – 95 91 47

Internet: <http://www.dkbc.de>

e-Mail: gs.dkbc@t-online.de

Bank: Groß-Gerauer Volksbank

Bankleitzahl: 508 925 00

Kontonummer: 6 43 19 09

Sportrechtssache

Schützengilde Bayreuth ./ Germania Schafstätt

Verkündet am 06. Juni 2008

Im Namen des Deutschen Keglerbundes Classic e.V. (DKBC)

Urteil

In der Sportrechtssache

Vereinigte Schützengilden Bayreuth e.V. , vertr.d.d. Abteilungsvorsitzenden Hr. Hein Faßhold

- Einspruchsführer -

gegen

Germania Schafstätt e.V. , vertr.d.d. Vorsitzenden Hr. Ralf Kelm

- Einspruchsgegner -

wegen Technischer Vorschriften / Kegelbahn

hat der Rechtsausschuß des Deutschen Keglerbundes Classic e.V. durch den Vorsitzenden Martin Krämer, sowie die Beisitzer Günter Geibel und Norbert Selzer am 06. Juni 2008 für Recht erkannt:

- 1. Die Kegelbahn Freundschaft, Nordpromenade 23, 06255 Schafstätt entspricht nicht den technischen Vorschriften des DKB.**
- 2. Dem Einspruchsgegner wird daher bis zum 31. Dezember 2008 Zeit gegeben, die festgestellten Mängel zu beseitigen. Andernfalls erlischt das Spielrecht auf der Anlage zum 01. Januar 2009.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der DKBC e.V.**
- 4. Der Streitwert wird auf 1000 Euro festgelegt.**

Tatbestand

Der Einspruchsführer (Ef.) wendet sich mit seinem Einspruch vom 03. April 2008, eingegangen am 04. April 2008 beim DKBC-Spielleiter Bundesligen, gegen die Bahnbeschaffenheit der Kegelbahnanlage „Freundschaft“, Nordpromenade 23, 06255 Schafstädt.

Zur Begründung führt der Ef. an, dass die Bahnen 1 und 4 der 4-Bahnenanlagen aufgrund baulicher Beschaffenheit nicht den Technischen Vorschriften des DKB/C e.V. entsprechen. Bei den beiden Außenbahnen 1 und 4 ragen ein Stück Stützpfeiler in den Anlaufbereich hinein.

Der Einspruchsführer beantragt daher sinngemäß,

die Kegelbahn Nordpromenade Schafstädt auf Ihre Vereinbarkeit mit den technische Vorschriften des DKV e.V. hin zu untersuchen.

Der Einspruchsgegner beantragt sinngemäß,

den Einspruch zurückzuweisen.

Der Einspruchsgegner (Eg.) verweist auf die bestehende Bahnabnahmeurkunde vom 11. Februar 2006, wonach die Kegelbahn ohne Mängelprotokoll abgenommen worden sei.

Mit Datum vom 10. April 2008 leitete der Spielleiter Bundesliga mangels Entscheidungskompetenz den Einspruch gem. Ziffer 3.5 und 5.3. der DKBC-RVO weiter an den DKBC-Rechtsausschuss.

Dieser beauftragte den Vorsitzenden der Gruppe unabhängiger Sachverständiger im DKBC, sowie den seinerzeitigen Bahnabnehmer mit einer Überprüfung der Bahnen. Am 20. Mai 2008 wurde die Beweisaufnahme durch die zwei beauftragten Bahnabnehmer vorgenommen.

Auf die in der Akte befindlichen Schriftstücke, insbesondere die vorgelegten Fotos, sowie das Sachverständigengutachten, wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig und begründet.

Die Kegelbahn „Freundschaft“ entspricht nicht den technischen Vorschriften des DKB e.V.

Dies folgt aus dem Sachverständigengutachten vom 31. Mai 2008. Danach entspricht die Kegelbahnanlage im Spielbereich nicht den technischen Anforderungen.

Bedingt durch die zwei in den Spielbereich der Bahnen 1 und 4 hineinragende Stützpfeiler sind die Maße gem. Ziffer 3.2. der Technischen Vorschriften des DKB e.V. nicht eingehalten, wodurch eine Behinderung im Anlaufbereich besteht.

Ausweislich des Sachverständigengutachtens handelt es sich bei den festgestellten Mängeln auch nicht um solche, die als geringfügig im Sinne von Ziffer 1.1 der technischen Vorschriften des DKB anzusehen sind.

Für weitere Details wird auf das dem Urteil beigefügte Sachverständigengutachten verwiesen.

Aufgrund dieser Beweislage war vorliegend ein Verstoß gegen Ziffer B.1.1 der DKB-SpO Teil B i.V.m. Ziffer 2.4. der DKB-SpO festzustellen.

Danach ist eine Teilnahme am Sportbetrieb nur auf solchen Kegelbahnen gestattet, die den Technischen Vorschriften des Deutschen Keglerbundes (DKB) entsprechen.

Zu widerhandlungen sind nach Ziffer 4.4.2 DKBC RVO mit Strafe bedroht.

Eine sofortige Spielstättensperre hat der DKBC-Rechtsausschuss vorliegend jedoch für nicht angemessen erachtet, da sich der Eg. auf das erstellte Sachverständigengutachten vom 11. Februar 2006 verlassen hat und darauf vertrauen durfte, dass ein geprüfter unabhängiger Sachverständiger zu einer regelkonformen Beurteilung kommt. Dass dies hier nicht der Fall gewesen ist, kann nicht zu Lasten des Eg. gehen.

Der DKBC-Rechtsausschuss räumt daher in Ausübung seines Ermessens dem Eg. eine großzügig bemessene 6-monatige Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2008 ein, um die vorhandenen Mängel zu beseitigen. Bis dahin besteht ein vorläufiges Spielrecht auf der betreffenden Kegelbahn.

Werden die Mängel bis zu diesem Zeitpunkt nicht beseitigt, wird ab dem 01. Januar 2009 ein Spielverbot auf der betreffenden Kegelbahnanlage verhängt.

Die Kostenentscheidung folgt aus 15.2. und 15.3. der DKBC-RVO. Für die Ausbildung und Überwachung der Sachverständigen ist der DKBC zuständig. Nachlässigkeiten oder Fehler in diesem Bereich können nicht zu Lasten des Eg. gehen.

Als Streitwert haben die Mitglieder des Rechtsausschusses übereinstimmend einen Betrag in Höhe von 1000 Euro in der Sache für angemessen erachtet. Dies folgt aus 15.18 DKBC-RVO.

Martin Krämer (Vorsitzender)

gez. Günter Geibel

gez. Norbert Selzer

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung des DKBC-Rechtsausschusses ist gemäß Ziffer 13.1 DKBC-RVO das Rechtsmittel der Berufung zum Bundesrechtsausschuß des DKB gegeben. Entsprechende Unterlagen müssen innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Entscheidung an die Geschäftsstelle des Deutschen Keglerbundes e.V. – Bundesrechtsausschuss - Wilhelmsaue 22, 10715 Berlin gerichtet werden.